

Sportverein Haslach e. V.

Geschäftsstelle
Rembrechtserstr. 30
88239 Wangen - Haslach
☎ 07528/1766



Beitrittserklärung für Mitglieds-Nr.:

Vorname: _____ Name: _____

Geburtsdatum: _____ Geschlecht: weiblich männlich

Straße: _____

PLZ, Wohnort: _____ , _____

Telefon: _____ / _____ Handy: _____

Email: _____

Beitragszahler: selbst oder _____

Eintrittsdatum: _____ Aktiv Passiv

Abteilung: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

(bei Minderjährigen zusätzlich der Erziehungsberechtigte)

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

1: Einzugsermächtigung

Ich ermächtige den Sportverein Haslach e.V. hiermit, den Mitgliedsbeitrag im Lastschriftverfahren bis auf Widerruf von dem unten aufgeführten Konto einzuziehen.

2: SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Sportverein Haslach e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom SV-Haslach e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Einzelbeitrag: Familienbeitrag: (siehe Beitragsordnung auf Rückseite)

Kreditinstitut: _____ BIC: _____ | _____

IBAN: D E __ | _____ | _____ | _____ | _____ | _____

Name des Kontoinhaber: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift wird mich der SV-Haslach e.V. über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Beitragsordnung des SV Haslach e.V.

(gemäß §6 der Vereinssatzung)



1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedergrundbetrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten neuen Beiträge treten zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Der jährliche Mitgliederbeitrag an den Verein beträgt:

Ziffer	Mitgliedart	Normalbetrag bei Abbuchung
1	Kinder bis 14 Jahre	€ 30,--
2	Jugendliche 15 bis 18 Jahre	€ 30,--
3	In Ausbildung befindliche Jugendliche über 18 Jahre (auf schriftl. Antrag – Vorlage von Ausb. Nachweis)	€ 30,--
4	Erwachsene (aktiv) über 18 Jahre	€ 45,--
4a	Abt. Fußball Aktive über 18 Jahre	€ 55,--
5	Familienbeitrag	€ 85,--
6	Senioren (aktiv) über 65 Jahre	€ 25,--
7	Passiv bis 65 Jahre	€ 25,--
8	Passiv ab 66 Jahre	€ 0,--
9	Ehrenmitglieder, Schiedsrichter	€ 0,--

Gültig ab 1/2012

4. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sowie Anschriftenwechsel sind mit entsprechenden Nachweisen der Mitgliederverwaltung sofort mitzuteilen (ggf. in Briefkasten des Vereinsheim).
5. Im Grundbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbund (WLSB) inbegriffen.
6. Der Einzug des Beitrags erfolgt ab 2014 durch das SEPA Lastschriftmandat, jeweils im zweiten Quartal des Jahres.
7. Unsere **Gläubiger-Identifikationsnummer lautet: DE31zzz00000245403.**
8. Die **Mandatsreferenznummer** vom Mitglied ist identisch mit der Mitgliedsnummer im Verein.
9. Das Beitragskonto des Vereins ist: **KSK Ravensburg Kontonr.: 242 222 BLZ.: 650 501 10. IBAN: DE90650501100000242222 BIC: SOLADES1RVB.**
10. Wenn eine Abbuchung zurückgewiesen wird, werden die Rückweisungsgebühren vom Mitglied eingefordert.
11. Mitglieder die bisher am Abbuchungsverfahren über EDV **nicht** teilgenommen haben, werden per Rechnung zur Überweisung des Betrages aufgefordert. Zur Deckung der Mehrkosten kann der Verein eine Gebühr von **€ 1,50** zusammen mit dem Beitrag erheben.
12. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von **€ 2,50** erhoben.
13. Bei Vereinseintritt bis zum 30.06 ist der volle Mitgliedergrundbetrag, ab 01.07 der halbe Mitgliedergrundbetrag zu entrichten.
14. Der Vereinsaustritt ist entsprechend der Satzung §5 Abs.2: *„Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von 1 Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend“.*
15. Abteilungen können entsprechend §6, Abs.3 der Satzung zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Zusatzbeträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.
16. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung (EDV). Bei der Speicherung der personengeschützten Daten werden die Vorschriften des Bundes- bzw. Landesdatenschutzgesetzes beachtet.
17. Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.03.2012 beschlossen und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.
18. Die neuen Beitragssätze gelten ab 1.1.2012.